



## Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig-Holstein, Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land

<b>VO/2025/236-01</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 04.09.2025
<i>FD 5.3 Regionalentwicklung und Mobilität</i>	Ansprechpartner/in: Madlin Völschow
	Bearbeiter/in: Amirfarzan Heravi

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
10.09.2025	Regionalentwicklungsausschuss (Beratung)	Ö
29.09.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

#### **Beschlussvorschlag**

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, die beigelegte Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land abzugeben.
2. Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde beschließt, die beigelegte Stellungnahme abzugeben.

#### **Sachverhalt**

Die Kreisverwaltung des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird nach Zustimmung von Regionalentwicklungsausschuss und Kreistag eine Stellungnahme zur Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land abgeben

Für das Verfahren wurde diese Bezugsvorlage erstellt, da die Stellungnahme um Aussagen bezüglich der militärischen Schutzbereiche ergänzt wurde. Die Ergänzungen wurden farblich hervorgehoben.

#### **Relevanz für den Klimaschutz**

Die Landesregierung verfolgt im Planungsraum II in Schleswig-Holstein im Rahmen eines gesamtäumlichen Konzeptes die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der klimapolitischen Perspektiven, aber gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben.

## Finanzielle Auswirkungen

Keine.

## Anlage/n:

1	Gesamte Stellungnahme des Kreises RD-ECK zur Teilaufstellung des Regionalplans Kapitel 4.7 Windenergie an Land - Juli 2025
---	--



Postanschrift:  
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

**NUR PER E-MAIL**

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-  
Holstein  
Referat IV 64 Windenergieplanung  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel

**Fachdienst  
Regionalentwicklung und Mobilität**

Ihr Zeichen: -  
Mein Zeichen: 51.10.00-2025/000003  
Auskunft erteilt: Herr Röhrig  
Telefon: 04331 202 471  
E-Mail: regionalentwicklung@kreis-  
rd.de

**Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig-Holstein Kapitel  
4.7 zum Thema Windenergie an Land - Entwurf Juli 2025**  
Behördenbeteiligung gemäß § 5 Abs. 6 LaPlaG

Zur vorliegenden Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II, hier eingegangen  
am 05.08.2025, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)

Der Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität wurde beteiligt, um eine Stellungnahme zu dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Kapitel 4.7) sowie den darin vorgesehenen Vorranggebieten im Hinblick auf die verbindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans SH (Kapitel 4.5.1 „Windenergie an Land“) abzugeben.

Der Entwurf zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 legt Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Im Kapitel 4.5.1.1 „Siedlungsstruktur“ ist ein Ziel des Landesentwicklungsplans, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um Einzelhäuser und bebauten Bereiche im Außenbereich mit Wohnnutzung ausgeschlossen sind.

In dem Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Kapitel 4.7), welcher auf dem Landesentwicklungsplan aufbaut und diesen weiter konkretisiert, wird dies im Kapitel 6.1.3 „Menschen und menschliche Gesundheit“ erneut erwähnt.

Um dem Schutzanspruch des Menschen in seinem Wohnumfeld gerecht zu werden, wurde die Windenergienutzung in einem zuzüglich 400 Meter Umgebungsbereich zu Einzelhäusern und bebauten Bereichen mit Wohnnutzung im Außenbereich sowie Gewerbe ausgeschlossen.

Bei der Überprüfung der Darstellungen der vorgesehenen Vorranggebiete wurden jedoch erhebliche Abweichungen von den raumordnerischen Zielen und den damit verbundenen Vorgaben zum Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit festgestellt.

Beispielsweise unterschreitet das Vorranggebiet PR2\_RDE\_137 den Mindestabstand von 400 Metern zu einem bestehenden Wohnhaus im Außenbereich sowie zu einem landwirtschaftlichen Betrieb.



 Vorranggebiete - Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land - Entwurf Juli 2025

 Potenzialfläche - Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land - Entwurf Juli 2025

Dies ist auch im Vorranggebiet PR2\_RDE\_110 der Fall.



 Vorranggebiete - Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land - Entwurf Juli 2025

 Potenzialfläche - Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land - Entwurf Juli 2025

Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Zielsetzung des Mindestabstandes von 400 Metern zu Einzelhäusern im Außenbereich sowie das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit in diesen Vorranggebieten keine Berücksichtigung finden. Aus dem Entwurf geht nicht hervor, unter welchen Kriterien diese Entscheidung getroffen wurde.

Auch bezüglich der militärischen Schutzbereiche wurden Abweichungen von den Aussagen des Landesentwicklungsplans festgestellt.

Militärische Schutzbereiche sollen nach den Vorgaben des Entwurfs Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (zweiter Entwurf April 2025) ausdrücklich bei der Ausweisung von Windenergievorranggebieten berücksichtigt werden. Die Festlegung von Vorranggebieten in militärischen Schutzbereichen ist ausgeschlossen (LEP SH, Kap. 4.5.1.2, Fortschreibung 2021).

Im Kapitel 4.5.1.2 des Entwurfs wird folgendes zur Begründung des dritten Grundsatzes geschrieben: „Neben den als Ziele der Raumordnung ausgeschlossenen Bereichen gibt es für die Windenergienutzung zusätzlich aus rechtlichen Gründen nicht nutzbare Bereiche. Dazu zählen zum Beispiel militärische Bereiche (Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte), Binnenwasserstraßen des Bundes, Anlagenschutzbereiche um Luftnavigationsanlagen (Drehfunkfeuer), Wälder einschließlich eines Abstandsbereiches von 30 Metern und Gewässer- sowie Küstenschutzstreifen. Sie werden bei der raumordnerischen Festlegung von Vorranggebieten von vornherein ausgeschlossen.“

Das Vorranggebiet PR2\_RDE\_078 liegt nach den uns vorliegenden Unterlagen innerhalb eines militärischen Schutzbereichs. Es wird daher angeregt, auf die Ausweisung von Vorranggebieten in solchen Bereichen grundsätzlich zu verzichten. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb ein Vorranggebiet, welches aus rechtlichen Gründen ein nicht nutzbarer Bereich ist, in der Karte dargestellt wird.

- Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)

Die Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema „Windenergie an Land“ - Entwurf vom Juli 2025 birgt trotz der eingeräumten Schutzzonen um bedeutende archäologische Denkmale (500 m) und bedeutende Baudenkmale (800m) teilweise Konfliktpotenziale mit den Grundsätzen des Denkmalschutzes, die oft erst bei der Prüfung konkreter Bauvorhaben erkannt werden können. Ursache hierfür ist, dass in der Regionalplanung Wind bislang ausschließlich Aspekte des ästhetischen Umgebungsschutzes Berücksichtigung fanden, es aber zusätzlich zu erheblichen Konflikten aufgrund diverser rechtlicher Konstellationen geben kann. Einige dieser abzusehenden Konflikte können bereits jetzt benannt werden:

1. Viel der geplanten Windkraftstandorte befinden sich in archäologischen Interessengebieten. Das heißt, dass bereits jetzt bekannt ist, dass mit dem Auftreten kulturhistorisch bedeutsamer Funde zu rechnen ist. Die für die Errichtung von Windkraftanlagen und deren Zuwegung betroffenen Standorte müssen vor Baubeginn vom Archäologischen Landesamt untersucht und freigegeben werden, um einen unwiederbringlichen Verlust an Kulturgut zu vermeiden.
2. Der Abstand von 800 m zu bedeutsamen Baudenkmalen hat sich in der Praxis der vergangenen Jahre als zu gering herausgestellt. Bewohnte bedeutsame Denkmale wie Gutshöfe, Mühlen usw. sollten rechtlich dringend ähnlich wie Siedlungen behandelt werden und 1000m Abstand zu den Windkraftanlagen garantiert bekommen. Anderenfalls würde die Möglichkeit wegfallen, den denkmalgeschützten Gebäudebestand planerisch zu entwickeln. Dieses hätte in vielen Fällen die mittelfristige Zerstörung des ländlichen Denkmalbestandes zur Folge, da viele der geschützten Gebäude in ihrer ursprünglichen Funktion nicht mehr genutzt werden können und dringend neuer Nutzungsmöglichkeiten bedürfen, um langfristig bestehen zu können. Sollte die Vergrößerung der Abstände nicht machbar sein, sollte unbedingt eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, so dass vielfältige Umnutzungen von Denkmalen auch bei geringeren Abständen zu Windkraftanlagen erfolgen können. Die jetzige Regelung

zementiert einen weitgehend unnötigen Konflikt zwischen Kulturerhalt und Zukunftsfähigkeit.

3. Es ist unmissverständlich auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass trotz der bestehenden Mindestabstände Konflikte mit dem denkmalrechtlich verankerten Umgebungsschutzes nicht auszuschließen sind. Wenn z.B. die Errichtung einer Windkraftanlage eine staatlich initiierte und geförderte Kulturlandschaftspflege konterkariert oder anderweitig der Denkmalwert eines bedeutsamen Kulturdenkmals beschädigt oder sogar obsolet wird, muss die Möglichkeit geschaffen werden, einzelne Windkraftanlagen denkmalrechtlich zu versagen oder alternative Standorte zu finden.

- Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

Mit dem Entwurf des Regionalplans sollen Vorranggebiete zur Erzeugung von Windenergie ermittelt werden, um die vorgegebenen Flächenziele zu erreichen. Dafür wurden sog. „Potenzialgebiete“ anhand von Grundsätzen der Raumordnung definiert. Diese Gebiete liegen im Außenbereich, d. h. der freien Landschaft, die aufgrund geringer baulicher Inanspruchnahme zugleich eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt, den Artenschutz und das Landschaftsbild aufweisen.

Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde schlägt der o. g. Entwurf des Regionalplans insgesamt 155 Potenzialgebiete vor, für die Einzelbewertungen auf Datenblättern erfolgen (Anhang 2). In einem Schema der Konfliktrisikoaanalyse wurden die standörtlichen Bedingungen der Potenzialgebiete erfasst. Auf der Grundlage erfolgte eine textliche Abwägung dahingehend, ob eine Eignung als „Vorrangfläche“ besteht.

In dem Rahmen wurde 77 Potenzialgebieten ein Vorrang für die Errichtung von Windkraftanlagen zugeordnet. In einem Teil der Vorranggebiete sind bereits Windkraftanlagen vorhanden. Es sind Abwägungen nachvollziehbar dahingehend erfolgt, durch eine Konzentration von Vorrangflächen weiterhin Freihalteräume zu ermöglichen.

Im landesweiten Vergleich der Kreise Schleswig-Holsteins weist der Kreis RD-ECK einen überproportional hohen Anteil an Wasser- und Waldflächen sowie Niederungsgebieten auf. Weitere landschaftsbestimmende Merkmale des Kreisgebietes sind die Küstenräume, kleinere und größere Mooregebiete sowie eine artenreiche Vogelwelt. Mit vier Naturparken sind ebenfalls Erholungsgebiete mit überregionaler Bedeutung vertreten.

Zu einzelnen Aussagen des Entwurfs:

- Für das Potenzialgebiet im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes SPA DE 1823-402 „Haaler Au Niederung“ hat die Verträglichkeitsvorprüfung eine kritische Beurteilung ergeben. In dem Fall weist der Arten- und Naturschutz einschl. des Umgebungsschutzes des Natura 2000 Gebietes eine erhebliche Bedeutung auf, so dass der Eingriff als vermeidbar nach § 15 Abs 5 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen ist. Die in der Abwägung verwendete Bezeichnung „aufgrund von Vorsorgeerwägungen“ ist missverständlich.
- In der Konfliktrisikoaanalyse wird auf die Betroffenheit von Talräumen hingewiesen. Talräume sind oft zugleich Niedermoorgebiete, die im Klimaschutz eine erhebliche Bedeutung aufweisen. In den Talräumen und am Rand von Talräumen ist eine weit wirksame visuelle Wahrnehmbarkeit gegeben. Es ist das Landschaftsbild zu beachten. Als Beispiel dafür ist das Gebiet PR2\_RDE\_004 nennen, dieses ist diesbezüglich zu prüfen. Für das Vorranggebiet PR2\_RDE\_026 ist das Repowering zu beschränken.
- Das Landschaftsbild ist auch in den Höhenlagen (Geländekuppen) in besonderer Weise wirksam. Der Aspekt „Landschaft“ ist bei dem Vorranggebiet PR2\_RDE\_124 dahingehend zu überprüfen.

- Im Kreis RD-ECK weisen artenschutzfachlich die Hauptachsen des Vogelzugs sowie die Fledermausvorkommen eine besondere Bedeutung auf. Vornehmlich die Ausdehnungen der Vorrangflächen in küstennaher Lage, d.h. der Flächen PR2\_RDE\_130 sowie PR2\_RDE\_137, sollten verringert werden.
- Zahlreiche Vorrangflächen liegen in unmittelbarer Nähe zu großflächigen Waldgebieten. Als kritisches Beispiel ist insb. die Fläche PR2\_RDE\_078 anzuführen, die den Wald des Geheges Osterhamm als Vorranggebiet mit einer Ausdehnung von 678 ha fast vollständig umschließt. Es ist zweckmäßig, „Landschaftsfenster“ freizuhalten. Das gilt auch PR2\_RDE\_018 am Iloo Forst. Auch bei anderen, mit einer Eignung versehenen Flächen, die zugleich unmittelbar an Waldgebieten liegen, z.B. PR2\_RDE\_092, PR2\_RDE\_095 und PR2\_RDE\_096 ist es ökologisch begründet, einen Abstand von mehr als 30 m zum Waldrand zu berücksichtigen.
- Kritisch sind Vorrangflächen mit einer Lage unmittelbar an Moor- und Niederungsgebieten zu beurteilen, wenn bereits Renaturierungsprojekte mit Aufstaumaßnahmen durchgeführt werden oder in Planung sind, z.B. PR2\_RDE\_022 am Viertshöher Moor.
- Es wurden im Kreis RD-ECK beim Thema Landschaftsschutz bestehende Schutzgebiete überarbeitet. Potentiell schutzwürdige Gebiete, die noch nicht ausgewiesen wurden, sind im Landschaftsrahmenplan erfasst.
- Es werden Aussagen der Naturparkpläne für eine Beurteilung möglicher Vorranggebiete herangezogen. Diese Pläne gelten den Belangen von Erholung und Tourismus. Eingriffswirkungen werden damit nicht geprüft. Der Naturpark Schlei sollte nicht auf die Wasserfläche reduziert werden.
- Der Begriff „Kleinstbiotope“ ist missverständlich. In den Erläuterungen ist erkennbar, dass es sich vielmehr um eine Biotopdichte handelt, die für Eingriffsvorhaben relevant sein kann.

Fazit: Gemäß vorliegendem Entwurf ist beabsichtigt, auch Flächen mit einem erkennbaren Konfliktrisiko als Vorranggebiete auszuweisen. Ob die auftretenden Konflikte sich „sachgerecht auf der Genehmigungsebene“ lösen lassen, muss im Einzelfall einer Prüfung vorbehalten bleiben.

- Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde)

Zur Anlage 3 zu § 1 der Regionalplan II Teilaufstellungsverordnung: Umweltbericht

### zu 3.3

Weiterhin wird in dieser Landesverordnung die vom Land ausgewiesene Moorkulisse nicht als Schutzgut berücksichtigt. Dies ist abschließend nicht nachvollziehbar!

Grundsätzlich sollten Feuchtgebiete und Moore (zumindest ab 2 ha Fläche gemäß GAP-KondV Glöz 2) eigenständig betrachtet und als Ausschlusskriterium gewertet oder zumindest als prüfungsrelevant benannt werden.

Die Errichtung von WEA innerhalb der ausgewiesenen Moorkulisse ist als ein Ausschlusskriterium für eine Moorrenaturierung zu werten, da es durch die notwendigen Vernäsuungsmaßnahmen zu einer Beeinträchtigung der Statik der WEA kommen kann. Dieser Zielkonflikt sollte betrachtet und transparent abgewogen werden, da er diametral zum Ziel des Klimaschutzes steht. Dabei spielt die Moorrenaturierung eine besondere Rolle, um aktuell CO<sub>2</sub> emittierende degradierte Moore (vornehmlich acker-baulich bewirtschaftete Niedermoore) in funktionsfähige CO<sub>2</sub>-Senken zu verwandeln oder mindestens eine weitere Mineralisierung aufzuhalten und Emissionen zu vermeiden.

Ergänzend sei aufgeführt, dass bei der Errichtung von WEA in Moorkulissen erhebliche Umweltauswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und die Moorböden durch notwendige umfangreiche Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bauphase der WEA ausgelöst werden.

#### **Zu 4.3.1**

Die zu berücksichtigenden Natura 2000-Schutzgebiete im Planungsraum II sind ausweislich der Tabellen 7 und 8 auf für Fledermausschutz relevante FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete beschränkt. Der Auswahlprozess ist weder dokumentiert noch nachvollziehbar. Nach Art. 6 Abs. 3 FFH RL i.V.m. § 34 BNatSchG ist für Pläne oder Projekte eine Prüfung der Verträglichkeit grundsätzlich vorgeschrieben, wenn sie geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

In der Karte 6 werden jedoch alle FFH-Gebiete innerhalb des Planungsraum abgebildet und sind somit auch in der Abwägung zu berücksichtigen.

Somit sind die Ausführungen widersprüchlich.

#### **zu Tabelle 5 und 4.5.2**

Die Bezugnahme auf Gewässer 2. Ordnung unter Punkt Nr. 37 und Nr. 38 der Tabelle: Schutzgutbezogene Liste der Prüfkriterien für die Strategische Umweltprüfung (SUP) sowie in der Textausführung unter 4.5.2 ist nicht hinreichend bestimmt bzw. nicht nachvollziehbar. Wenn unter Nr. 37 die Gewässer 2. Ordnung aufgeführt sind, kann es keine weiteren Gewässer 2. Ordnung unter Nr. 38 geben!

Im Text zu 4.5.2 wird der Bezug zu § 35 LNatSchG in Verbindung mit § 61 BNatSchG angeführt. Somit ist davon auszugehen, dass in Absatz 2 Satz 1 zu 4.5.2 mit Gewässer 2. Ordnung nur die Gewässer gemäß Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung gemeint sind. Dies ist in den Ausführungen klarzustellen, insbesondere in Tabelle 5 bei Nr. 37.

#### **Zu 4.5.2**

Bei der Talraumdefinition werden nur Flächen an natürlichen und erheblich veränderten Gewässern erfasst, welche durch eine regelmäßige Vernässung, eine natürliche Laufveränderung/-verlegung der Gewässer und/oder eine autotypische Gehölzentwicklung gekennzeichnet sind, erfasst. Der gewählte Terminus orientiert sich an der WRRL (natürliche und erheblich veränderte Gewässer), inhaltlich werden der Zweck und die Ziele der WRRL jedoch teilweise missachtet. Es werden nur Talräume im Zuge der Ausweisung der Windvorrangflächen betrachtet, welche schon durch o. a. „Eigenschaften“ gekennzeichnet sind. Es wird somit weder das Verschlechterungsverbot nach WRRL noch das Maßnahmenprogramm zur Erreichung der Ziele nach WRRL (guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potential) vollumfänglich beachtet.

Allerdings wird in Karte 13 anscheinend das reduzierte Gewässernetz nach der WRRL abgebildet und somit der WRRL doch vollumfänglich Rechnung getragen.

Dieser Widerspruch ist aufzuheben.

Grundsätzlich sollte das berichtspflichtige reduzierte Gewässernetz gemäß WRRL mit der zugehörigen Talraumkulisse als relevante Flächen benannt werden.

#### **Zu 4.6**

Der Aussage, dass der Bau und der Betrieb von WEA nicht zu negativen Auswirkungen führen, wird widersprochen!

Bei Inanspruchnahme von Moorflächen oder angrenzenden Flächen durch die Errichtung von WEA sind Maßnahmen zur Moorrenaturierung (in der Regel Wiedervernässung) u.U. nicht mehr möglich. Dies führt zu einer fortgesetzten Degradation der betroffenen Moorflächen und damit einhergehend zu fortgesetzten CO<sub>2</sub>-Emissionen.

**Zu 6.1.5**

Bei den Umweltauswirkungen wird der Aspekt Schutz des Grundwassers und der Moorböden, insbesondere im direkten Zusammenhang nicht betrachtet. Durch die Nichtberücksichtigung der Moorkulisse oder der zu schützenden Flächen „Feuchtgebiete und Moore ab 2 ha“ gemäß GAPKondV GLÖZ 2 wird diese Problematik auf die Genehmigungsebene verlagert.

Hieraus resultiert, dass in den Flächen gemäß GAPKondV GLÖZ 2 nur WEA genehmigungsfähig sind, welche eine Pfahlgründung oder gleichwertig besitzen.

**Zu 6.1.6**

Aufgrund der Nichtberücksichtigung der Moorkulisse als Schutzgut ist die Aussage, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind, grundsätzlich in Frage zu stellen (siehe auch Stellungnahme zu 4.6).

**Zu 7 Empfehlungen und Maßnahmen für nachfolgende Planungsebenen**

Die aufgeführten Aspekte sind zwingend um folgende wasserwirtschaftlichen Belange zu ergänzen:

- Bei der Standortauswahl der WEA innerhalb der Vorranggebiete ist zwingend das amtliche wasserwirtschaftliche Gewässerverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein (AWGV) in Verbindung mit den Satzungen der Gewässerunterhaltungspflichtigen zu beachten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere bei verrohrten Gewässern die genaue Lage vor Ort zu überprüfen ist.
- Bei der Standortauswahl der WEA innerhalb der Vorranggebiete ist zwingend das reduzierte Gewässernetz mit den zugehörigen Talräumen gemäß EU-WRRL zu berücksichtigen.
- Es sind frühzeitig die Grundwasserverhältnisse am geplanten Standort der WEA zu prüfen und die Fundamentgründung der WEA darauf abzustimmen. Bei hochanstehendem Grundwasser ist eine Flachgründung auf Pfählen oder Rüttelstopfsäulen vorzusehen.
- Grundsätzlich ist bei der Planung eine etwaige notwendige Wasserhaltung zwingend zu minimieren, wobei auf Flächen zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren gemäß GAP-KondV, GLÖZ 2 eine auch nur temporäre intensive Entwässerung der Flächen wasserrechtlich grundsätzlich abzulehnen ist.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.